

Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | www.millstatt.at | gemeinde@millstatt.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See, vom 28. April 2022,

Zahl: 920-PPK/2022, mit der eine Parkgebühr ausgeschrieben wird

(Parkgebührenverordnung Kalvarienberg)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf dem Parkplatz beim Kalvarienbergfriedhof im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Millstatt am See werden gemäß § 2 des K-PStG Parkgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf dem Parkplatz beim Kalvarienbergfriedhof, welcher am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtiger Parkplatz - Anfang bzw. Gebührenpflichtiger Parkplatz - Ende“ gekennzeichnet ist.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht täglich, also auch an Samstagen, sowie Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

§ 3

Höhe der Abgabe

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt für jede (angefangene) Stunde | 1,00 Euro. |
| (2) Der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt | 6,00 Euro. |

- (3) Die erste Stunde ist gebührenfrei, wenn die Parkdauer nicht länger als eine Stunde betragen wird. Die minutengenaue Ankunftszeit ist durch Verwendung einer Parkscheibe (Parkuhr, Notiz der Ankunftszeit) deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen. Überschreitet die Parkdauer eine Stunde, so ist die Parkgebühr vom Beginn des Abstellvorgangs an zu entrichten.

§ 4

Entrichtung der Parkgebühr

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung des, von der Marktgemeinde Millstatt am See aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Der vom Parkscheinautomaten ausgedruckte Parkschein bzw. die Parkkarte ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5

Abgabenschuldner

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 des K-PStG.

§ 6

Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PStG.

§ 7

Ausnahmebewilligungen

Personen, denen eine Ausnahmebewilligung gemäß § 7 Abs. 1 K-PStG erteilt worden ist, haben keine Parkgebühr zu entrichten.

§ 8

Parkkarten

- (1) Fahrzeuge, für die keine Parkgebühr zu entrichten ist und die mit keiner Tafel nach der StVO 1960 gekennzeichnet sind, haben den (jeweiligen) Nachweis mittels amtlicher Parkkarte zu erbringen.
- (2) Inhabern einer Ausnahmebewilligung wird die amtliche Parkkarte gegen Nachweis der Abgabenbefreiung von der Abgabenbehörde während der Parteienverkehrsstunden am Gemeindeamt der Marktgemeinde Millstatt am See ausgefolgt.
- (3) Die amtliche Parkkarte, Anlage I, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 9

Inkrafttreten

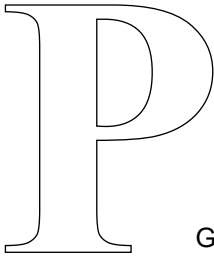
Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.



PARKKARTE

Verwaltungsabgabe
entrichtet

Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 K-PStG, LGBl. Nr. 22/2014
zum Parken mit dem Fahrzeug



--	--	--	--	--	--	--

am gebührenpflichtigen Parkplatz beim Kalvarienbergfriedhof.

Gültig von

		bis		
Monat	Jahr		Monat	Jahr

Für den Bürgermeister:

Millstatt am See, am

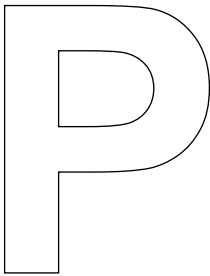
Der Bürgermeister
Alexander Thoma MBA



P A R K K A R T E

Verwaltungsabgabe
entrichtet

Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 K-PStG, LGBl. Nr. 22/2014
zum Parken mit dem Fahrzeug



--	--	--	--	--	--	--

am gebührenpflichtigen Parkplatz beim Kalvarienbergfriedhof.

Gültig von

		bis		
Monat	Jahr		Monat	Jahr

Für den Bürgermeister:

Millstatt am See, am